

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 09.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Hinweis: Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die weibliche und die männliche Form im Wechsel verwendet. Die verwendete Form bezieht sich dabei jeweils auf Menschen jeglichen Geschlechts.

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über 4 Monate alten Hundes durch natürliche Personen im Stadtgebiet der Stadt Marlow.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Eigentümer oder in einem Tierheim abgegeben wird. Alle von einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(2) Wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe bzw. zum Ausbilden hält, unterliegt der Steuerpflicht, wenn ein Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

§ 3 Haftung

Neben der Hundehalterin haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

§ 4 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, der Zucht, der Ausbildung oder des Abrichtens von einer über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen oder Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Als gefährliche Hunde entsprechend dem Buchstaben a) gelten Hunde nach § 2 Absatz 1 bis 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| – für den 1. Hund | 40,00 EUR |
| – für den 2. Hund | 60,00 EUR |
| – für den 3. und jeden weiteren Hund | 80,00 EUR |
| – für jeden gefährlichen Hund | 600,00 EUR |

(2) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer ist eine Jahressteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit Ablauf des Monats, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von 4 Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Marlow erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

(3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

(4) Bei Wegzug aus dem Stadtgebiet der Stadt Marlow endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Absatz 2 erfolgt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist eine Jahressteuer.

(3) Zahlbar ist die Jahressteuer in vier Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

(4) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuern entrichtet wurde, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet der Stadt Marlow aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass der oder die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstigen hilflosen Personen dienen. Sonstige hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen aktuellen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“, „G“ oder „H“ oder ein ärztliches Zeugnis besitzen.
- b) Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Stadt Marlow gehalten werden und die eine Prüfung gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 126) in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben.
- c) Gebrauchshunde, deren Haltung nicht Erwerbszwecken dient und die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- d) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind.

(3) Die Steuerbefreiung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

(4) Die Steuerbefreiungstatbestände gelten nicht für gefährliche Hunde entsprechend des § 4 Absatz 1 und 2.

(5) Die ausschließlich notwendige gewerbliche Haltung eines oder mehrerer Hunde unterliegt nicht der Hundesteuerpflicht, dennoch ist eine Anmeldung bei der Stadt Marlow empfehlenswert. Nach Anmeldung wird dem gewerbetreibenden Hundehalter eine Steuermarke ausgehändigt, die die Bearbeitung von Fundtieren erleichtert.

§ 9 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, erforderlich sind (in der Regel gilt dies für einen Hund pro Wohngrundstück).

- b) bis zu zwei Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- c) Hunde, die von Artistinnen oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

(2) Steuerermäßigungen gemäß Absatz 1 werden nur für einen Hund gewährt. Werden mehrere Hunde gehalten, fällt die Steuerermäßigung auf den ersten Hund.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein gefährlicher Hund entsprechend § 4 gehalten wird.

§ 10

Züchtersteuer/ Hundezwingerpauschalsteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens 2 reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist von der Züchterin folgende/r Verpflichtung/ Nachweis vorzulegen:

- a) Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
- b) Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
- c) Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt Marlow schriftlich angezeigt.
- d) Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt Marlow unverzüglich mitgeteilt.
- e) Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtungen nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

(6) Für die Besitzer von Hundezwingern wird auf Antrag eine Hundezwingerpauschalsteuer in Höhe von 160,00 EUR festgesetzt.

§ 11

Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:

- a) Der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
- b) Nicht gegen die Hygiene- oder Tierschutzbestimmungen verstoßen wird,
- c) Die Hundehalterin nicht in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Marlow zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuervergünstigung erst ab dem übernächsten Kalendermonat wirksam, auch wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird. Der Verbleib ist nachzuweisen.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter und die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Marlow anzuzeigen. Von den in § 9 genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils pro Hund nur einer zur Anwendung kommen.

§ 12

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer bei ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Stadt Marlow anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Absatz 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Impfausweis, Nachweis über den Erwerb) vorzulegen.

(2) Die Abmeldung des Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder der Halter aus dem Stadtgebiet der Stadt Marlow weggezogen ist, bei der Stadt Marlow zu erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Marlow erfolgen. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Jede Hundehalterin erhält von der Stadt Marlow für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken. Außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes darf die Hundehalterin Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden bei der Jagdübung, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Marlow die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzulegen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist dem Hundehalter eine neue Steuermarke auszuhändigen. Diese Hundesteuermarke ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist unter Bezug auf den Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Marlow zu entrichten.

(4) Die Steuermarken sind jeweils für 2 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.

(5) Bei Abmeldung ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

(6) Grundstückseigentümerinnen, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Marlow auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nummer 3a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Auch die Hundehalterinnen sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß Auskunft über alle gehaltenen Hunde zu erteilen.

(7) Die Stadt Marlow kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Marlow übersandten Nachweisungen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragung bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 2 des KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als

- a) Hundehalter entgegen § 11 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) Hundehalter entgegen § 12 Absatz 1 einen Hund nicht rechtzeitig anmeldet,

- c) Hundehalter entgegen § 12 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Marlow nicht vorzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer:

- a) Die in Absatz 1 Nummer a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
b) Als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
c) Als Auskunftspflichtige entgegen § 12 Absatz 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
d) Als Auskunftspflichtige entgegen § 12 Absatz 7 von der Stadt Marlow übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt oder keine bzw. keine wahrheitsgemäßen mündlichen Auskünfte erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 17 Absatz 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§14 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.11.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Marlow, 10.12.2020

Schöler
Bürgermeister



Vermerk:

Die Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.12.2020 wurde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V der Kommunalaufsicht, in dieser Sache dem Landkreis Vorpommern-Rügen, - Der Landrat – in 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67 mit Datum vom 10.12.2020 angezeigt.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Schöler
Bürgermeister

